

Satzung des Fördervereins der Jugendarbeit der Evangelischen Brüder-Unität Herrnhuter Brüdergemeine

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 9.6.2013 in Dresden, geändert am
19.09.2015.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Jugendarbeit der **Evangelischen Brüder-Unität** Herrnhuter Brüdergemeine“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist in Dresden. Die Vereinsanschrift lautet: c/o Herrnhuter Brüdergemeine Dresden, Oschatzer Straße 41, D-01127 Dresden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von der Jugendarbeit in der Evangelische Brüder-Unität - Herrnhuter Brüdergemeine, sowie die Brauchtumpflege der historischen Spiele, Entwicklung neuer Spiele und Ideen zur Jugendarbeit der Herrnhuter Brüdergemeine.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Sammlung von Spenden
- Produktion und Vertrieb von historischen Spielen
- Entwicklung neuer Spiele
- Entwicklung weiterer Ideen zur Förderung der Jugendarbeit
- Pflege des kulturellen Brauchtums der Evangelischen Brüder-Unität - Herrnhuter Brüdergemeine
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein stellt seine Gewinne zu kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken der „Evangelischen Brüder-Unität - Herrnhuter Brüdergemeine“ zweckgebunden zur Verfügung. Der Zweck wird in der Mitgliederversammlung durch die Auswahl von Förderprojekten beschlossen. Als Gewinne sind die finanziellen Mittel zu betrachten, die nicht für die Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs gemäß Satzungszweck sowie allgemeine Betriebskosten benötigt werden. Ihre Höhe ergibt sich aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zweck im Sinne des Vereins ist ausschließlich die direkte Förderung der Jugendarbeit der Herrnhuter Brüdergemeine/Evangelischen Brüderunität. Ausgeschlossen sind die allgemeine Finanzierung des kirchlichen Haushalts und die Ersetzung von Planmitteln in der Jugendarbeit. Es ist sowohl die Förderung von einzelnen Veranstaltungen als auch von Projekten möglich. Ausgeschlossen ist die Förderung von Veranstaltungen und Projekten die dazu dienen können, Menschen in ihrem Recht zur Selbstbestimmung bezüglich der eigenen

Identität sowie der Positionierung zu religiösen, moralischen und weltanschaulichen Fragen zu beeinträchtigen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB), nach Beschluss des Vorstandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Mitglieder haben
- Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
 - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
 - Treuepflicht gegenüber dem Verein
- (3) Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Nicht volljährige Mitglieder haben die in § 3 Ziff. 2 erwähnten Rechte mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten, beispielsweise eigenmächtig entgegen dem Vereinszweck gehandelt hat.

- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 4

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem/der **Vorsitzenden**

dem/der Geschäftsführer/in

dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in

Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in, der/die stellvertretende Geschäftsführer/in. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/in

- Beschlussfassung über die Erstattung von Aufwendungen von Vereinsmitgliedern und anderen Personen
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
 - (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
 - (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Vorstandssitzungen können auch fernmündlich erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - (7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail ist der Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
 - (8) Der Vorstand kann in Vorstandssitzungen besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen, d.h. diesen einen expliziten Auftrag geben, den sie eigenverantwortlich im Sinne des Vereinszwecks ausüben dürfen – sowohl im Rahmen eines Vereinsprojekts bzw. eines Förderprojekts als auch zur allgemeinen Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs. Gegenstand, Zeitraum und finanzieller Rahmen der Auftragsausübung müssen festgelegt sein. Der Vorstand muss den Auftrag in Schriftform (per Post, per Fax, oder per E-Mail) erteilen.
 - (9) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
 - eine Verletzung von Amtspflichten
 - der Tatbestand der nicht ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erlaß von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Entscheidung über Vereinsprojekte, d.h. Weiterführung bestehender Projekte sowie Durchführung neuer Projekte gemäß Vereinszweck.
 - a. Jedes Vereinsmitglied kann eine neue Projektidee einbringen. Die Projektidee muss in Schriftform eingereicht werden. Verpflichtende Angaben sind eine Ideenskizze und eine Aufwandskalkulation.
 - b. Der Vorstand hat das Recht, darüber hinaus Projektideen bis zu einem Betrag von 3.000,00 € zu fördern, die nach der Mitgliederversammlung im weiteren Verlauf des Geschäftsjahres entstehen.
 - c. Bestehende Projekte laufen ohne gesonderte Beschlussfassung solange weiter, bis mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Abstimmung über ihre Weiterführung auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung bringt.
 - d. Für Vereinsprojekte gelten die in §6, (5), beschriebenen Regelungen zur Beschlussfassung.
 - Entscheidung über Förderprojekte, d.h. Auswahl von Veranstaltungen und Projekten, die mit den dafür verfügbaren Finanzmitteln des Vereins gefördert werden. Verfügbar sind Mittel, die nicht für allgemeine Betriebsaufwände (Büromittel, Fahrtkosten etc.) sowie zur Durchführung von Vereinsprojekten benötigt werden.
 - a. Jedes Vereinsmitglied kann eine neue Projektidee einbringen. Die Projektidee muss in Schriftform eingereicht werden. Verpflichtende Angaben sind Fördersumme und Förderzeitraum.
 - b. Der Vorstand hat das Recht, darüber hinaus Ideen für Förderprojekte bis zu einem Betrag von 250,00 € zu fördern, die nach der Mitgliederversammlung im weiteren Verlauf des Geschäftsjahres entstehen.
 - c. Eine Erhöhung von Fördersumme oder Förderzeitraum für bewilligte Förderprojekte muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine nachträgliche Änderung des Förderzwecks ist nicht möglich.

d. Für Förderprojekte gelten die in §6, (5), beschriebenen Regelungen zur Beschlussfassung.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres am Ort des Vereinssitzes statt, solange der Vorstand nichts Gegenteiliges beschließt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:
- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch e-mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der e-mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte e-mail – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von e-mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen sowie Anträge stellen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter (dem/der Geschäftsführer/in), bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidat/innen oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und

die Auflösung des Vereins von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Das Versammlungsprotokoll ist von der/dem Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des/der Versammlungsleiter/in und des/der Protokollführer/in
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 7

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen auf zwei Jahre. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer/innen können einmal wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.
- (3) Die Kassenprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer/innen können auf wirtschaftlichem Gebiet beratenden tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer/innen. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc – Prüfungen.
- (4) Den Kassenprüfer/innen ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (5) Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer/innen ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfer/innen enthalten.

§ 8

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - ÜbermittlungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 9

Auflösung

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §6 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß §5 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Brüder-Unität - Herrnhuter Brüdergemeine, die es für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 9.6.2013 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die Erhöhung der Förderungssumme für Projektideen von 250,00 € auf 3.000,00 € (vgl. § 6, Abs. 1), wurde mit der Mitgliederversammlung vom 19.09.2015 beschlossen.

Dresden, den 19.09.2015